

Bezüglich der Berechtigung zur Festsetzung von Maximalpreisen für Lebensmittel und gewerbliche Artikel hat unsere Stadtgemeinde vom kgl. ung. Ministerpräsidenten auf ihre Vorstellung die Antwort erhalten, daß Se. Exzellenz jederzeit gerne bereit ist, von Fall zu Fall die entsprechend begründeten konkreten Vorschläge zu honorieren bezw. die angestrebte Ermächtigung zu erteilen. — Dies wird in der morgigen Generalversammlung dem städtischen Municipalausschusse einberichtet und gelangt jedenfalls zur Kenntnis. Nichtsdestoweniger wäre es an der Zeit hervorzuheben: daß erstens die Festsetzung von Maximalpreisen ohne Ausdehnung auf alle Derivate desselben das Produkt so z. B. den Zucker, dem ursprünglichen Konsum entzieht und z. B. der Sonig-Verfälschung und anderen Spekulationen zuführt; daß eine Festsetzung von Maximalpreisen ohne Regelung des Konsumes nur die gegenteilige Wirkung hervorruft, so daß bei der Masse des Volkes bezüglich des betreffenden Artikels durch die behördliche Maximalisierung desselben geradezu ein Nötstand eintreten muß. Und schließlich ist es hervorzuheben: daß eine einseitige Regelung des Konsumes in den Städten gleichbedeutend ist: mit der Schädigung des Kundenkreises des städtischen Handels am Lande, und daß die einseitige, direkte Versorgung der Landorte durch eine Zentrale gleichbedeutend ist mit der Ausschaltung des uralten Zwischenhandels der Provinzzentren mit derselben Wirkung wie das System der berüchtigten „schwarzen Listen“ des englischen Handelsamtes. Dem betroffenen Zwischenhandel in Provinzzentren hilft im gegebenen Falle nur: ein Uebereinkommen mit der betreffenden Zentrale. Dies zu ermöglichen ist vor allem Sache der legitimen Interessenvertretung!